

25. 1. Kann ein Geisteskranker, der als Pflegling einer Irrenanstalt mit seiner Wärterin Geschlechtsverkehr gepflogen hat und als Erzeuger ihres außerehelichen Kindes zur Zahlung von Unterhaltsgeldern verurteilt ist, von dem Eigentümer der Anstalt Schadenersatz verlangen?

## 2. Mitwirkendes Verschulden eines Geisteskranken nach § 254 BGB.

III. Zivilsenat. Ur. v. 22. Februar 1924 i. S. Provinz S. (Befl.) w. Sch. (Kl.). III 259/23.

I. Landgericht Hannover. — II. Oberlandesgericht Celle.

Der im Jahre 1893 für geisteskrank erklärte und entmündigte Kläger wurde im Jahre 1905 gegen Entgelt in die Heil- und Pflegeanstalt der Beklagten Provinz zu L. aufgenommen. Dort verkehrte er mit seiner Pflegerin M. C. wiederholt geschlechtlich und wurde als Erzeuger des von ihr im August 1918 außerehelich geborenen Kindes rechtskräftig zur Zahlung von Unterhaltsgeldern verurteilt. Er verlangt von der Beklagten wegen schulhafter Verletzung ihrer Obhut- und Fürsorgepflicht Ersatz allen Schadens, der ihm infolge der Erzeugung des Kindes entstanden sei und noch entstehen werde. Seiner Klage wurde in den beiden ersten Rechtszügen stattgegeben. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

Der Auffassung des Berufungsrichters, daß die Beklagte im Rahmen des mit dem Kläger geschlossenen Vertrags für ein Verschulden der C. als ihrer Erfüllungsgehilfin wie für eigenes aufzukommen habe und deshalb wegen der dem Kläger in der bezeichneten Weise erwachsenen Vermögensnachteile in Anspruch genommen werden könne, ist beizutreten. Mit Unrecht rügt die Revision daß das Berufungsgericht die Vertragspflichten der Beklagten, insbesondere ihre Sorgfalts- und Bewachungspflicht, überspanne.

Mit der entgeltlichen Aufnahme des Klägers in ihre Anstalt wurde für die Beklagte die vertragliche Pflicht begründet, dem Kläger neben der Gewährung von Wohnung, Kost und ärztlicher Behandlung diejenige Obhut und Fürsorge angedeihen zu lassen, die für einen Geisteskranken von der Art des Klägers objektiv und subjektiv erforderlich sind, ihm eine angemessene und geordnete Lebensführung zu ermöglichen, ihn vor falschen, zur Schädigung seiner Person oder seines Vermögens geeigneten Schritten zu bewahren und seinem kranken Sinne gefährliche Einflüsse und Eindrücke von ihm fernzuhalten. Aus dem Entmündigungsbeschluß mußte die Beklagte, daß die medizinischen Sachverständigen den Kläger „für unfähig erklärt hatten, an der Gestaltung seines Lebens mitzuwirken und ein Vermögen zweckmäßig zu verwalten“. Daß hierin eine Änderung eingetreten sei, behauptet die Beklagte selbst nicht. Es leuchtet nun aber ohne weiteres ein, daß bei einem solchen Kranken, der nach den im Entmündigungsbeschluß

erwähnten ärztlichen Gutachten an angeborenem Schwachfinn, an hochgradiger Geistes- und Willensschwäche leidet und der leicht fremden Einflüssen unterliegt, mit einem Mangel an moralischer Kraft und an den zur Zügelung des Geschlechtstrieb's erforderlichen seelischen Hemmungen zu rechnen ist. Die Beklagte hatte daher auch durch sachgemäße Überwachungs- und sonstige Maßregeln zu verhüten, daß der Kläger außerehelichen Geschlechtsverkehr pflog und sich so nicht nur der Möglichkeit gesundheitlicher Schädigung, sondern auch der Gefahr aussetzte, seine Person mit moralischen und sein Vermögen mit unberechenbaren geldlichen Verpflichtungen zu belasten. Zur Erfüllung ihrer vertraglichen Obhuts- und Fürsorgepflicht bediente und bedient sie sich auch der Wärter und Wärterinnen, die mit den Kranken naturgemäß in viel häufigere und nähere Berührung kommen als die Anstaltsärzte, und häufig, sei es nach Weisung sei es nach eigenem, pflichtmäßigem Ermessen, auf das Tun und Lassen der Irren unmittelbar einzuwirken haben. Sie haben jederzeit, sobald sie sehen, daß ein Kranker etwas tut oder zu tun im Begriffe ist, was mit den Anstaltsregeln in Widerspruch steht oder ihn zu schädigen geeignet ist, einzuschreiten und, soweit ihre Kraft reicht, jedem Anflug entgegenzutreten oder, falls sie es nicht vermögen, sofort die Weisung des Arztes einzuholen. Wärter und Wärterinnen, welche im Gegenseite dazu außerehelichen Geschlechtsverkehr eines Irren innerhalb der Anstalt dulden oder gar fördern, verletzen daher gröblich ihre Dienstobliegenheiten und damit zugleich dem Kranken gegenüber die Obhuts- und Fürsorgepflicht, deren Wahrnehmung die Beklagte ihnen anvertraut hat. Wenn die G. sich selbst dem Kläger geschlechtlich hingab, tat sie gerade etwas, zu dessen Verhütung sie im Rahmen der von der Beklagten dem Kläger gegenüber eingegangenen Verpflichtungen von der Anstalt ange stellt und berufen war. Ihre geschlechtlichen Beziehungen zum Kläger lassen sich daher von ihren auch das Vertragsverhältnis der Parteien berührenden Dienstpflichten nicht trennen, sie stehen mit diesen vielmehr in engstem, innerem Zusammenhange. Mag der Beklagten die Anstellung von Wärterinnen für männliche Kranke während des Kriegs auch nicht zum Vorwurfe gereichen, die Gefahr einer solchen Anstellung hatte sie zu tragen. Von ihrer Verbindlichkeit, dem Kläger keine Gelegenheit zu außerehelichem Geschlechtsverkehr mit seinen weittragenden Folgen zu geben, wurde sie dadurch nicht befreit. Überließ sie die Erfüllung dieser Verbindlichkeit einer weiblichen Person, so hat sie deren Verschulden dabei nach Maßgabe des § 278 BGB. zu vertreten.

Dagegen ist die Begründung, mit welcher der Berufsrichter die Annahme eines Mitverschuldens des Klägers ablehnt, nicht einwandfrei. Rechtsirrig ist es zunächst, daß er mit Rücksicht auf die vertragliche Verpflichtung der Beklagten, den Kläger durch angemessene

Schutzaufsicht an Selbstbeschädigung zu hindern, ihr das Recht versagt, sich einer solchen gegenüber überhaupt auf ein mitursächliches schuldhaftes Verhalten des Klägers und demgemäß auf § 254 BGB. zu berufen. Wäre das richtig, so dürfte auch der im Rahmen eines Dienstvertrags nach § 618 BGB. schulpflichtige Dienstherr bei eigenem Verschulden von seiner Schadenersatzpflicht sich auch nicht einmal teilweise durch den Nachweis befreien, daß der Schaden mit auf grobe Fahrlässigkeit des Verletzten zurückzuführen sei. Beides würde aber einen Freibrief für die Unvorsichtigkeit solcher Personen bedeuten, die sich der Fürsorge und dem Schutze Dritter anvertrauen und gegen Sinn und Zweck des § 254 BGB. verstoßen. Dieser stellt dem Richter bei jeder Schadensentstehung die Aufgabe, den Schaden nach den Umständen des Falles d. h. nach den Grundsätzen der Billigkeit, zu verteilen, ohne die vom Berufungsrichter gewollte Ausnahme zu machen oder zu gestatten.

Mit Recht wendet sich die Revision aber auch dagegen, daß der Berufungsrichter die Unberantwortlichkeit des Klägers aus § 827 BGB. herleitet. Dem angefochtenen Urteil ist wenigstens nicht mit Sicherheit zu entnehmen, daß der Berufungsrichter der Tragweite dieser Vorschrift völlig gerecht geworden ist. Er geht nämlich davon aus und betont wiederholt, daß der Kläger dann nicht mithaftbar zu machen sei, wenn er sich bei Anbahnung und während des Geschlechtsverkehrs in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe. Damit allein läßt sich aber die Anwendung des § 827 zugunsten des Klägers nicht rechtfertigen. Ein Geisteskranker ist vielmehr für den von ihm angerichteten Schaden nur dann nicht verantwortlich, wenn er in einem willensunfreien, in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande gehandelt hat. Dieses Tatbestandsmerkmal des § 827 hat der Berufungsrichter nicht nur nicht festgestellt, sondern in seinen eingehenden Ausführungen auch nicht einmal erwähnt. Es erscheint daher nicht ausgeschlossen, daß er dem § 827 eine andere Bedeutung beigemessen hat, als ihm nach seinem Wortlaut und der Absicht des Gesetzgebers zukommt.

Daß die Verantwortlichkeit des Klägers nur nach § 827 BGB. zu beurteilen ist, unterliegt keinem Bedenken. Das Reichsgericht hat wiederholt ausgesprochen, daß § 828 BGB. nicht nur bei Begehung einer unerlaubten Handlung, sondern, wie seine Erwähnung in § 276 zeigt, auch auf dem Gebiete des Vertragsrechts und auch in Fällen Platz greift, in denen der Minderjährige nicht einen Dritten geschädigt, sondern bei einer Schädigung seiner eigenen Person oder seines eigenen Vermögens mitgewirkt hat (vgl. RGZ. Bd. 51 S. 275, Bd. 59 S. 221). Dasselbe muß auch hinsichtlich des § 827 BGB. bei Selbstbeschädigung Geisteskranker gelten (vgl. JW. 1902 Heft. S. 212). Der Berufungs-

richter durfte die Verantwortlichkeit des Klägers also nur dann verneinen, wenn feststand, daß seine Willensfreiheit in der kritischen Zeit völlig aufgehoben war. Minderung der Geistes- und Willenskraft, krankhafte Gleichgültigkeit gegen die Folgen des eigenen Handelns, Unfähigkeit zu ruhiger und vernünftiger Überlegung erfüllen, wie der erkennende Senat bereits im Urteil vom 11. Dezember 1906 III 170/06 ausgesprochen hat, für sich allein nicht den Tatbestand des § 827 BGB. (vgl. auch RGZ. Bd. 74 S. 110; JZ. 1908 S. 210 Nr. 32).

Die Rechtslage gestaltet sich daher folgendermaßen. Die Beklagte hat an sich die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 254 BGB. zu behaupten und zu beweisen. Sie genügt jedoch ihrer Beweispflicht durch Darlegung eines Tatbestandes, der nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge und nach den Erfahrungen des Lebens darauf schließen läßt, daß die Entstehung eines Schadens mit auf ein schuldhaftes Verhalten des Geschädigten zurückzuführen ist. Ein solcher Tatbestand ist im vorliegenden Falle gegeben. Ihm gegenüber beruft sich der Kläger auf den Ausschluß seiner Willensfreiheit. Diesen, d. h. seine Unzurechnungsfähigkeit, muß er beweisen. Dazu reicht aber der Hinweis auf seine Entmündigung nicht aus, da auch ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter nicht unfähig ist, eine unerlaubte Handlung im Rechtsinne zu begehen und für ihre Folgen in Anspruch genommen zu werden. Eine dem § 104 Nr. 3 BGB. entsprechende Bestimmung ist bei Regelung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit Geisteskranker für unerlaubte Handlungen in den § 827 BGB. nicht aufgenommen. Glaubte aber der Berufsrichter nach den besonderen Umständen des Falles aus der Tatsache der Entmündigung und aus den ihr zugrunde liegenden Gutachten genügende Anhaltspunkte für die Annahme der Willensunfreiheit des Klägers schöpfen zu können, so durfte er den von der Beklagten angetretenen Gegenbeweis, daß der Kläger zur Zeit des Geschlechtsverkehrs mit der C. nur an einem die freie Willensbestimmung nicht ausschließenden Schwachfönn gelitten habe, nicht unberücksichtigt lassen. Die Sache mußte deshalb unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur nochmaligen Erörterung der Verantwortlichkeit oder Unverantwortlichkeit des Klägers an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Nur wenn es die Willensunfreiheit verneint, ist für die Anwendung des § 254 BGB. Raum. Dann wird im Rahmen dieser Bestimmung bei Abwägung des Verschuldens der C. und des Klägers nach der kausalen und nach der subjektiven Seite hin der Schwachfönn oder die sonstige geistige Störung des Klägers zu berücksichtigen und zu prüfen sein, ob je nach der überwiegenden Bedeutung des einen oder des anderen Verschuldens und nach den sonstigen Umständen des Falles die Beklagte für den eingetretenen Schaden voll oder nur teilweise aufzukommen hat.